

Betrifft: GZ 2022-0.450.397

Teuerungs-Entlastungspaket III - Begutachtungsverfahren.

Wien, am 19.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Universitätsvertretung an der Universität Wien (ÖH Uni Wien) dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes mit dem Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden. Die ÖH Uni Wien übermittelt dazu die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail.

Diese Stellungnahme ist ebenfalls an das Präsidium des Nationalrats ergangen.

Mit freundlichen Grüßen

Tomadher Khandour  
Vorsitzende

Larissa Lojic  
Sozialreferentin

## Allgemeine Anmerkungen

Die ÖH Uni Wien begrüßt, angesichts der hohen Inflation und der prekären Situation der Studierenden die Absicht, die Höhe der Studienbeihilfe künftig jährlich zu valorisieren. Wir sehen endlich unsere langjährige Forderung erfüllt, die der sukzessiven Verarmung von Studierenden durch schleichenden Wertverlust der Beihilfe einen Riegel vorschiebt.

Es ist jedoch anzumerken, dass die Studienbeihilfe trotz allem auch weiterhin niedriger als andere Sozialleistungen ausfällt und deswegen keine existenzsichernde Wirkung entfalten kann.

## Stellungnahme zu Artikel 4 - Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

1. Die Studienbeihilfe soll jährlich beginnend mit 1. September 2023 valorisiert werden.

Alle anderen Maßnahmen in diesem Teuerungs-Entlastungspaket III treten bereits mit 1.1.2023 in Kraft. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das für die Studienbeihilfe nicht ebenfalls gilt und Studierende noch weitere acht Monate (bis 1.9.2023) auf den Teuerungsausgleich warten müssen.

2. Es soll nur die Studienbeihilfe selbst valorisiert werden

Durch diese Einschränkung wird der Wertverlust nur teilweise ausgeglichen. Um hier einen echten Teuerungsausgleich zu schaffen, müssen aus unserer Sicht auch alle anderen maßgeblichen Beträge jährlich angepasst werden. Das bezieht insbesondere auf:

- Zuschläge gemäß § 26 Abs. 8 StudFG idF. ab 1.9.2022:  
Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet die Zuschläge für Studierende mit Behinderung nicht valorisiert werden sollen.
- die Einkommensbeträge in Zusammenhang mit der zumutbaren Unterhalts- und Eigenleistung gemäß § 31 StudFG:  
Hier muss vor allem die Einkommensgrenze für die Studierenden (§ 31 Abs. 4 StudFG) von einer Valorisierung erfasst werden, da anderenfalls jede inflationsbedingte Gehaltserhöhung die Studienbeihilfe im selben Ausmaß kürzen würde. In etwas abgeschwächter Form gilt das aber auch für alle anderen in § 31 StudFG verankerten Einkommensbeträge.
- die Frei- und Absetzbeträge gemäß § 32 StudFG
- und den Maximalbetrag zur Beihilfe für ein Auslandsstudium gemäß § 56 Abs. 1 StudFG: Die tatsächliche Höhe der Auslandsbeihilfen wird ohnehin in einer eigenen Verordnung festgelegt. Die Valorisierung des gesetzlichen Maximalwerts ist jedoch Grundvoraussetzung, damit gegebenenfalls auch die Verordnung entsprechen angepasst werden kann.